

SO_GERICHTE VWBES.2025.233 vom 28. Juli 2025

SO Obergericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.233

FR: SO_GERICHTE VWBES.2025.233 du 28 juillet 2025

IT: SO_GERICHTE VWBES.2025.233 del 28 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

A.____ wurde am 20. Juni 2025 im Rahmen einer Kontrolle durch die Arbeitskontrollstelle Solothurn auf einer Baustelle angetroffen. Aufgrund der angetroffenen Situation ging das Migrationsamt davon aus, dass A.____ ohne die erforderliche Bewilligung in der Schweiz erwerbstätig gewesen sei. Im Rahmen einer polizeilichen Einvernahme bestritt A.____ eine berufliche Tätigkeit in der Schweiz. Die Kantonspolizei rapportierte A.____ an die Staatsanwaltschaft Solothurn, wobei die strafrechtliche Beurteilung noch aussteht.

E. 2

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs verfügte das Migrationsamt am 23. Juni 2025 Folgendes:

E. 3

Dagegen erhob B.____ namens und im Auftrag von A.____ am 30. Juni 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und stellte folgende Rechtsbegehren:

E. 4

Mit Eingabe vom 9. Juli 2025 reichte A.____ eine Vollmacht für B.____ zwecks Vertretung im vorliegenden Verfahren ein.

E. 5

Am 11. Juli 2025 beantragte das Migrationsamt die Abweisung der Beschwerde, soweit auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden könne.

E. 6

Mit Eingabe vom 23. Juli 2025 zog der Vertreter von A.____ das Rechtsbegehren hinsichtlich der gerichtlichen Anweisung des Rückzuges des gestellten Antrages beim SEM bzw. der Annullierung des Einreiseverbotes und Löschung des Eintrages im SIS II zurück und stellte die Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege in Aussicht.

II.

1. Das Interesse an einem Rechtsmittel wird praxisgemäss nicht mehr als aktuell erachtet, wenn der angefochtene Akt im Urteilszeitpunkt keine Rechtswirkung mehr entfaltet, weil er in der Zwischenzeit ausser Kraft getreten ist oder das Ereignis, auf das er sich bezogen hatte, bereits stattgefunden hat (vgl. BGE 137 I 23 E. 1.3.1, 137 II 313 E. 3.3.1, 136 II 101 E. 1.1; VGr, 1. April 2009, PB.2008.00050, E. 2). Auf das Erfordernis des aktuellen Rechtsschutzinteresses kann nur ausnahmsweise verzichtet werden, wenn sich die gerügte Rechtsverletzung jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wiederholen könnte, eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung wegen der Dauer des Verfahrens kaum je

möglich wäre und wenn aufgrund der grundsätzlichen Natur der sich stellenden Fragen ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Beantwortung besteht (Jürg Bosshart/Martin Bertschi, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 21 N. 25).

2. A.____ reiste eigenen Angaben zufolge und gemäss den Angaben des Migrationsamtes am 24. Juni 2025 aus der Schweiz aus. Mit der Ausreise kam er der verfügten Wegweisung freiwillig nach, wodurch ein aktuelles Interesse von A.____ an der Überprüfung der Ziffern 1-3 der Verfügung des Migrationsamtes vom 23. Juni 2025 entfallen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, 24. Juli 2018, D-3714/2018 E. 5.2). Gemäss Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung stellte das Migrationsamt einen Antrag an das SEM, A.____ mit einem Einreiseverbot zu belegen. Durch den Antrag des Migrationsamtes ist A.____ per se nicht beschwert. Gegen das Einreiseverbot ist das Verwaltungsgericht nicht Beschwerdeinstanz. Sind die einzelnen verfügten Massnahmen dahingefallen oder haben sie sich verwirklicht, ist auch die Aufhebung einer ganzen Verfügung nicht mehr möglich bzw. besteht hierfür kein Rechtsschutzinteresse mehr. Entsprechend weist der Beschwerdeführer auch für das Rechtsbegehren 1 seiner Beschwerde kein Rechtsschutzinteresse auf. Die in der Eingabe vorgebrachte Argumentation betreffend ein mögliches Einreiseverbot oder einer Verwarnung nach Art. 96 Abs. 2 AIG ist, durch die offenbar erhobene Beschwerde, beim Bundesverwaltungsgericht vorzubringen. Eine Verwarnung könnte ohnehin nur ausgesprochen werden, wenn eine Massnahme begründet wäre, was vom Beschwerdeführer aber bestritten wird.

3. Auf die Beschwerde wird deshalb nicht eingetreten. Es werden keine Kosten erhoben. Die Prüfung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege erübrigt sich. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Demnach wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Die Eingabe von B.____ vom 23. Juli 2025 geht zur Kenntnis an das Migrationsamt.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Law

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.